



Verordnung über die erlaubte Höchstgeschwindigkeit – 30 km /h

31.05.2019

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl verordnet gemäß § 16 Abs 2 Z 4 in Verbindung mit § 40 Abs 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994 idgF und der diesbezüglichen Verordnung der Marktgemeinde Großarl vom 28.03.2019 sowie gemäß § 94d Z4 lit d in Verbindung mit §§ 20, 43, 44 und 45 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 idgF Folgendes

§ 1

Aufgrund des Erfordernisses für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs werden nachstehende verkehrsordnende Maßnahmen festgelegt

1. **Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) – 30 km/h –** für nachstehende Bereiche
 - a) im Bereich Gemeindestraßen ab der Ortseinfahrt Nord, Ortseinfahrt Mitte und Ortseinfahrt Süd, weiters ab der Einmündung des Interessentenweges Ellmau in die Gemeindestraße (Bereich Hinterschmied) und ab dem Bereich nördlich des Objektes Sonnseitweg 6 – Güterweg Stadlluck in Fahrtrichtung Ortskern;
 - b) für die Gemeindestraße „Unterbergstraße“ ab der s.g. Johannesbrücke bis zur Einfahrt „Unterberg Mitte“;
 - c) im Bereich der Gemeindestraße „Achengasse“ ab der s.g. Seerbrücke bis zum Ende der Gemeindestraße auf GP 582/1, KG Unterberg.

Die Kundmachung hat mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a und 10b StVO 1960 mit dem Text „30“ zu erfolgen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter zu tragen.

Der Bürgermeister

Johann Rohrmoser



An der Amtstafel angeschlagen:

von 31.05.2019
bis 14.06.2019